

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|---------------------------------|------------|
| Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld) | 17.06.2019 |

Illegales Gehwegparken

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen der BV Ehrenfeld hat in ihrer Sitzung zum 13.05.2019, TOP 7.4 eine Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates gestellt (AN/0572/2019)
Es handelt sich um eine Anfrage zum Thema „Illegalem Gehwegparken“ im Bezirk Ehrenfeld
Die Anfrage beinhaltet folgende Einzelfragen:

1. Wie ist die personelle Ausstattung des Ordnungsamtes in Ehrenfeld zur Überwachung des ruhenden Verkehrs im Stadtbezirk?
2. Wie ist die gesetzliche Lage zur Beurteilung des Gehwegparkens durch den Ordnungsdienst?
3. Ab welcher Restgehwegbreite werden „Falschparker“ mit einem Bußgeld belegt?
4. Ab welcher Restgehwegbreite werden falsch parkende Fahrzeuge abgeschleppt?
5. Wie viele Ordnungswidrigkeiten bei Falschparken wurden im Bezirk Ehrenfeld im vergangenen Jahr mit Bußgeldern geahndet und wie viele falsch parkende Fahrzeuge wurden abgeschleppt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Im gesamten Stadtgebiet besteht die Problematik, dass häufig auf dem Gehweg gehalten/geparkt wird. Insbesondere in eng bebauten Wohngebieten mit einem erhöhten Parkplatzbedarf besteht die Gefahr, dass viele Fahrzeuge auf dem Gehweg parken
Die Verkehrsüberwachung des Amtes für öffentliche Ordnung kontrolliert und ahndet Verstöße sehr konsequent, um die Sicherheit und den Schutz von Fußgängern zu gewährleisten.

Zu 1.:

Im Bezirk Ehrenfeld sind 19 Mitarbeiter*innen der Verkehrsüberwachung (VKÜ) des ruhenden Verkehrs im Einsatz.

Neben den VKÜ-Mitarbeitern*innen besteht der Ordnungs- und Verkehrsdienst noch aus dem technischen Außendienst für Geschwindigkeitskontrollen und dem Ordnungsdienst für allgemeine Ordnungswidrigkeiten.

Zu 2.:

Gesetzliche Grundlage zur Beurteilung des Gehwegparkens ist die StVO, aus der geht eindeutig hervor, nach welchen Kriterien eine Beurteilung erfolgt.

Aus der Vorschrift des § 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 StVO "*Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen ... zu benutzen, ... sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Dies gilt in der Regel auch für den, der nur halten will; jedenfalls muss auch er dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben.*" folgt im Umkehrschluss das Verbot des Haltens und Parkens auf dem Gehweg.

Es handelt sich dabei um einen Weg, der für Fußgänger eingerichtet und bestimmt ist, von der Fahrbahn räumlich getrennt und durch Pflasterung, Plattenbelag oder auf sonstige Weise äußerlich erkennbar ist. Die Grenze zur Fahrbahn bildet grundsätzlich die Bordsteinkante

Wenn ein Fahrzeug nicht physikalisch auf dem Gehweg steht (mit mindestens einem Rad), liegt kein verbotswidriges Gehwegparken nach § 12 Abs. 4 StVO vor. Wenn jedoch durch den Fahrzeugüberstand eine ordnungsgemäße Nutzung des Gehwegs z.B. durch Rollstuhlfahrer oder mit Kinderwagen nicht mehr oder nur noch erschwert möglich ist, ist § 1 Abs. 2 StVO verletzt und damit eine Verfolgung nach dieser Bestimmung zulässig.

Zu 3.:

Eine Behinderung ist bei einem normal frequentierten Gehweg bei einem verbleibenden Durchgang von weniger als 1,2 Metern anzunehmen. Je nach tatsächlichem Fußgängeraufkommen kann dieser Wert jedoch niedriger oder höher sein.

Zu 4.:

Parkende Fahrzeuge werden abgeschleppt, wenn der Gehweg nicht mehr nutzbar ist für Fußgänger, Kinderwagen, Rollatoren usw. bzw. eine akute Gefährdung/Behinderung für die Gehwegnutzenden besteht. Die Entscheidung zu einer Sicherstellung wird vor Ort getroffen und ist abhängig von der Gesamtsituation.

Zu 5.:

Es wurden 2018 in Ehrenfeld 8.899 Fälle von „Parken auf dem Gehweg“ mit einem Verwarngeld geahndet.

Im Jahr 2018 wurden gesamtstädtisch mit dem Grund „Gehwegparken“ 2.030 Sicherstellungen von Fahrzeugen veranlasst, eine Auflistung nach Bezirken wird nicht durchgeführt.